



Herrn  
Sören Pellmann  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 5. März 2021

## Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Februar 2021 Frage Nr. 519

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### **Frage:**

**Wie viele Programme wurden mit welchem finanziellen Rahmen und Ausgestaltungsmaßnahmen für Soloselbstständige bundesweit seit März 2020 auf den Weg gebracht?**

### **Antwort:**

Soloselbstständige sind bzw. waren bei allen seit März 2020 von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten branchenoffenen Corona-Programmen antragsberechtigt.

Zu den verschiedenen Corona-Programmen einschließlich der jeweiligen Ausgestaltungsmerkmale stehen ausführliche Informationen auf den Internetseiten

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html> sowie [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) bereit.

Die dort dargestellten Fördermaßnahmen umfassen neben direkten Zuschüssen, Krediten und Bürgschaften auch Maßnahmen zur Unterstützung von Start-ups sowie steuerliche Maßnahmen und Hilfen für den Lebensunterhalt.

Detaillierte Informationen zu den KfW-Corona-Hilfen sind zudem auf der Internetseite der KfW unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-2.html> sowie in den jeweils veröffentlichten Programmmerkblättern abrufbar.

Seit dem 9. November 2020 können sich (Solo-)Selbständige zudem über eine speziell für sie eingerichtete Hotline der Bundesagentur für Arbeit über Leistungen der Grundsicherung, aber auch über Wirtschaftshilfen einfach und umfassend informieren.

Die Bundesländer bieten darüber hinaus eigene Förderprogramme an.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Corona-Soforthilfe aus dem Frühjahr 2020 sah eine Erstattung des laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 9.000 Euro für drei Monate vor. Bei der Überbrückungshilfe I, II und III konnten bzw. können Soloselbständige betriebliche Fixkosten von bis zu 90 Prozent geltend machen. Bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfe) können Soloselbständige Zuschüsse bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem Vergleichszeitraum des Vorjahres beantragen. Alternativ zur Überbrückungshilfe III können Soloselbständige einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird.

Die KfW stellt mit den im März 2020 gestarteten Corona-Hilfsprogrammen zinsgünstige Kredite für Investitionen und Betriebsmittel bereit. Im Rahmen des „KfW-Unternehmerkredits – Sonderprogramm 2020“ und „ERP-Gründerkredits Universell – Sonderprogramm 2020“ sind u.a. Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer oder Freiberuflerinnen und Freiberufler in Deutschland antragsberechtigt. Für alle Darlehen von bis zu 800.000 Euro wird eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren und für Darlehen mit höheren Beträgen eine Laufzeit von bis zu sechs Jahren mit höchstens zwei Tilgungsfreijahren angeboten. Der Zinssatz für kleine und mittlere Unternehmen liegt aktuell zwischen 1,00 Prozent pro Jahr und 1,46 Prozent pro Jahr. Seit dem 15. April 2020 wird der KfW-Schnellkredit angeboten und steht seit dem 9. November 2020 auch Einzelunternehmerinnen bzw. Einzelunternehmern oder Freiberuflerinnen bzw.

Freiberuflern in Deutschland zur Verfügung. Das Kreditvolumen für Einzelunternehmerinnen bzw. Einzelunternehmer oder Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler beträgt bis zu 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, maximal bis zu 300.000 Euro. Antragsberechtigt ist, wer mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen ist und in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt hat. Der Zinssatz im KfW-Schnellkredit beträgt aktuell 3 Prozent pro Jahr mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Mit dem Rettungs- und Zukunftsprogramm „NEUSTART KULTUR“ in Höhe von einer Milliarde Euro trägt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien dazu bei, den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur in Deutschland dauerhaft zu erhalten und damit Arbeitsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven für Künstlerinnen und Künstler zu schaffen. Die ersten Anträge im Rahmen von NEUSTART KULTUR konnten ab September 2020 gestellt werden. Aus dem Gesamtprogramm stehen die Programmteile 2 („Erhaltung und Stärkung der Kulturlinfrastruktur und Nothilfen“) sowie Programmteil 3 („Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“) mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 650 Millionen Euro grundsätzlich auch Soloselbstständigen offen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Jahr 2020 und 2021 Soforthilfeprogramme für die Reisebusbranche in Höhe von jeweils 170 Millionen Euro und 80 Millionen Euro auf den Weg gebracht. Antragsberechtigt waren bzw. sind grundsätzlich auch Soloselbstständige, soweit sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende bietet zuverlässig Sicherheit für alle, die wegen der Pandemie ihren Lebensunterhalt nicht allein sichern können. Dies trifft gerade auch auf Selbständige zu, die besonders unter den Folgen der Pandemie leiden. Schon zum 1. März 2020 wurde der Zugang zur Grundsicherung erheblich vereinfacht. Die Situation der Selbständigen wurde dabei besonders berücksichtigt. Durch die Erleichterungen wird Vermögen umfassend geschützt: Eine Vermögensprüfung findet erst statt, wenn man über mehr als 60.000 Euro sofort verwertbares Vermögen verfügt; für jede weitere Person im Haushalt kommen 30.000 Euro dazu. Zusätzlich werden typische Altersvorsorgevermögen unabhängig von der Höhe geschützt. Bei Selbständigen kann darüber hinaus Vermögen als Altersvorsorge

abgesetzt werden, das nicht in hierfür typischen Formen (z.B. Kapitallebensversicherungen o.ä.) angelegt ist, sondern an sich frei verfügbar wäre (z.B. auf Sparkonten oder Depots), also zur Deckung des Lebensunterhaltes verwendet werden könnte. Ferner werden die Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit anerkannt. An die Einkommensprognose Selbständiger werden während des erleichterten Zugangs geringere Anforderungen gestellt, der Antrag wurde insoweit vereinfacht. Zudem wurde auch der Schutz des Betriebsvermögens ausgeweitet. Zu den Leistungen der Grundsicherung gehören für privat Krankenversicherte auch notwendige Zuschüsse zu ihren Beiträgen. Soweit nötig wurde ebenfalls geregelt, dass die Wirtschaftshilfen des Bundes nicht als Einkommen im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden.

Für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wurde geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro in den Jahren 2020 und 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

Zusätzlich wurden von den Sozialversicherungsträgern auf Verwaltungsebene Zahlungserleichterungen eingeräumt, um die wirtschaftlichen Belastungen, auch von Soloselbstständigen, infolge der Corona-Pandemie abzufedern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum